

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Ressort(s):	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Datum:	25.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 / Nr. 11a / Satz 2 (§ 47 Abs. 1)	Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz.	allg.	Diese Klarstellung ist für alle Beteiligten sehr nützlich. Sie dürfte in der Vollzugspraxis allerdings Konsequenzen haben, die zwar nach der reinen Lehre keiner Regelung bedürfen, aber zur Klarstellung in der Begründung erwähnt werden sollten. Bisher wurden Fachkundebescheinigungen oft so ausgestellt, als ob mit dem Datum der Bescheinigung die Fachkunde erworben wurde, und daraus ergab sich auch der Bezugspunkt für die Aktualisierung. Dies ist nicht korrekt.	Vorschlag zur Ergänzung der Begründung: „Maßgeblich für den Erwerb der Fachkunde nach § 74 Abs. 1 StrlSchG ist der reale Abschluss des Erwerbs der Fachkunde und nicht das Datum des Antrags oder der Bescheinigung der Fachkunde.“
2	Art. 1 / Nr. 11a / Satz 3 (§ 47 Abs. 1)	Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.	inhalt.	Das Weglassen des Wortes „insgesamt“ wird bei den vollziehenden Stellen und Behörden zu Unklarheiten und Konflikten hinsichtlich des zeitlichen Bezugspunktes führen. Zudem ändert sich nichts an dem absoluten Verbot, die Frist von fünf Jahren zu überschreiten,	„Die Kursteilnahme soll insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>was der Intention der Änderung zuwider läuft.</p> <p>Wie für jede andere Ausbildung gleich welcher Art ist es angemessen, festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums sie absolviert werden soll. Hierbei sollte der Verordnungsgeber aber insoweit Spielraum gewähren, dass besonderen Umständen im atypischen Einzelfall Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die klassische Form dafür ist der Ersatz der Formulierung „muss“ durch „soll“ und des Verbots „darf nicht“ durch „soll nicht“. Mit „soll“ wird der Behörde ein begrenzter Spielraum für ein Abweichen im atypischen Einzelfall eröffnet.</p>	
3	Art. 1 / Nr. 11b (§ 47 Abs. 6)	Für Medizinische Technologinnen ... gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des MT-Berufe-Gesetzes ... als erbracht.	rechtl./inhaltl.	<p>Bitte um Prüfung:</p> <p>Ist sichergestellt, dass MTRA mit Erlaubnis nach MTRA-Gesetz nach wie vor ihre Fachkunde behalten oder bedarf es einer dezidierten Übergangsregelung?</p> <p>Weder das MTA-G noch das MTB-G treffen Regelungen zur Fachkunde. Die Übergangsregelungen des MTB-G beziehen sich im Wesentlichen auf die Berufserlaubnis. Entsteht mit dem Wegfall des bisherigen § 47 Absatz 6 eine Regelungslücke? Zumindest trägt das einfache Streichen der alten Regelung nicht</p>	<p>Eventuell:</p> <p>Absatz 6 für MTRA unter die Übergangsregelungen zur Fachkunde einfügen oder im § 47 mit neuer Nummerierung als Absatz 6a unverändert lassen</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				zur Klarheit bei und erfordert vermutlich in 20 Jahren vermeidbare Regulationsarchäologie bei den Behörden.	
4	Art. 1 / Nr. 12 (§ 51)	2. ... die Ausstattung der Kursstätte, soweit vorhanden, ...	inhaltl.	Die vorgeschlagene Formulierung soll stärker verdeutlichen, dass der Kursanbieter für jede Kursstätte die entsprechenden Angaben muss und nicht etwa nur für die Kursstätte an seinem Sitz. Mit Einfügen des Wortes „vorgesehen“ könnte der Einschub „soweit vorhanden“ entfallen.	Ändern in: „die Ausstattung jeder vorgesehenen Kursstätte,“
5	Art. 1 / Nr. 12 (§ 51)	2. ... und die angewandte Lehrmethode ...	inhaltl.	Der Begriff Lehrmethode ist zu eng gefasst.	Ändern in: „und das Kurskonzept“
6	Art. 1 / Nr. 12 (§ 51)	Erweiterung des neuen Absatz 1	inhaltl.	Eine Befristung auf fünf Jahre ist sachlich sinnvoll, um die anerkannten Kurse regelmäßig einer Überprüfung insbesondere auf ihre Aktualität hinsichtlich des vermittelten Stoffs unterziehen zu können. Eine Befristung wäre zwar durch begründete Einzelfallentscheidungen der Anerkennungsbehörden aufgrund § 179 Abs. 1Nr. 1 StrlSchG zulässig. Aber gerade vor dem Hintergrund der zukünftigen zahlreichen bundesweit wirksamen Anerkennungsbescheide ist eine einheitliche Vollzugspraxis unerlässlich. Mit der Regelung in der Verordnung werden	Neuer Satz 2: „Die Anerkennung der Kurse nach Satz 1 ist auf maximal fünf Jahre zu befristet werden.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Irritationen und Konflikte allerseits vermieden und die Befristungspraxis für die Kursanbieter kalkulierbar. Falls dies tatsächlich an einer expliziten Ermächtigungsgrundlage scheitert, wäre dies eine seltsame Umkehrung der Sentenz „Quod licet Iovi, non licet bovi.“	
7	Art. / Nr. 13b (§ 53 Abs. 4)	Sperrbereiche, die innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes eingerichtet sind, müssen abweichend von Absatz 3 nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn sich während der Einschaltzeit der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Bestrahlungsvorrichtung nur Personen, an denen ionisierende Strahlung angewendet wird, <u>Betreuungs- oder Begleitpersonen oder Personen, die ionisierende Strahlung zum Zweck einer Intervention anwenden, in</u>	inhaltl.	Die einschränkende Benennung des Zwecks, zu dem sich die Anwender ionisierender Strahlung im Sperrbereich aufhalten, ist nicht zweckmäßig und nicht erforderlich. Das Benennen von Situationen schränkt die Anwender ein, wenn die Aufzählung unvollständig ist. HE moniert z.B. das Fehlen von IORT. Mit der Anwendung zukünftiger neuer Methoden, die zu einer ähnlichen Situation im Sperrbereich führen, könnten die Anwender bis zur jeweils nächsten Anpassung der StrlSchV nicht rechtskonform arbeiten (sie würden es vermutlich trotzdem tun). Das Benennen von Situationen ist auch nicht erforderlich, da die Anwender vor Ort fachkundig sein müssen und ihnen sowohl klar sein muss, dass sie im Sperrbereich agieren, als auch das Minimierungsgebot, d.h. sich nicht ohne	Ersatz der unterstrichenen Passage durch: „oder Personen, die ionisierende Strahlung zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken anwenden, in dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten können und die unmittelbare Nähe zur Strahlungsquelle zur Durchführung erforderlich ist.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<u>dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten können.</u>		wirkliche Notwendigkeit im Sperrbereich aufzuhalten, bekannt sein sollte. Statt einer einzelnen Situation wird eine generalisierende Bedingung, dass die unmittelbare Nähe zur Strahlenquelle für die Anwendung erforderlich sein muss, angefügt.	
8	Art. 1 / Nr. 14b (§ 64 Abs. 2)	Satz 3 (neu): „Der Flug umfasst auch die aufgewendete Zeit für die Positionierung...“	allg.	§ 13 der 2. DV LuftBO: „Die für die Positionierung aufgewendete Zeit gilt als Dienstzeit. Die Positionierung nach dem Ende der Ruhezeit, aber vor dem Dienst an Bord gilt als Teil der Flugdienstzeit, wird aber nicht als Flugabschnitt gezählt.“ Das bedeutet, dass das Flugpersonal sich während der Positionierung am Boden befindet und dort der gleichen kosmischen Strahlung wie die übrige Bevölkerung ausgesetzt ist. Warum wird die Positionierung der eigentlichen Tätigkeit (StrlSchG) zugeordnet?	Könnte die Begründung zur Beantwortung der Frage ergänzt werden?
9	Art. 1 / Nr. 17b (§ 71 Abs. 2)	Satz 2 neu: „Der Flug umfasst auch die aufgewendete Zeit für die Positionierung...“	allg.	Analog lfd. Nr. 6 (Art. 1 / Nr. 14b)	Könnte die Begründung ergänzt werden? Ggf. auf Begründung zu Art. 1 / Nr. 14b verweisen.
10	Art. 1 / Nr. 18 (§ 75)	(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen...	inhaltl.	Vermutlich Schreibfehler. Statt Strahlenschutzbeauftragter muss es heißen Strahlenschutzverantwortlicher.	„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen...“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
11	Art. 1 / Nr. 20 (§ 94)	Absatz 3a (neu): Die Dokumentation nach Satz 1 und die Radionuklidanalyse nach Satz 2 sind <u>mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems</u> unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.“	Inhalt.	Die Formulierung „geeigneten Qualitätsmanagementsystems“ ist zu allgemein, da es unterschiedliche QS/QM-Systeme mit sehr unterschiedlichen Blickpunkten gibt. Vorliegend geht es um die Zuverlässigkeit der Messergebnisse und die dazu erforderliche Kompetenz des Labors. In der Regel wird dies durch eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (ISO 17025) nachgewiesen. Um Spielraum für andere Akkreditierungen zu lassen, wird auf die zugrundeliegende EG-Verordnung Bezug genommen. Der nur beispielhafte Hinweis auf akkreditierte Labore in der Begründung ist nicht ausreichend. Stattdessen sollte als Beispiel die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (ISO 17025) genannt werden (mit Abstand häufigste Labor-Akkreditierung).	„Die Dokumentation nach Satz 1 und die Radionuklidanalyse nach Satz 2 sind durch ein nach den Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiertes Labor unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.“ Für die Begründung: Die Dokumentation und Radionuklidanalyse kann z.B. durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 (ISO 17025) akkreditiertes Labor erbracht werden.
12	Art. 1 / Nr. 23 (§ 116 Abs. 1)	„Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, soweit dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.“	inhaltl.	Die Beschränkung „soweit dies...“ impliziert, dass hier nur Festlegungen zur Verkürzung der Zeitabstände oder zur Verhinderung einer Ausweitung der Zeitabstände gemeint sind. Mit Einfügen des Wortes „insbesondere“ vor der Beschränkung würde Spielraum eröffnet, Zeiträume auch auszuweiten, wenn	„Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, <u>insbesondere</u> soweit dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				dies z.B. aufgrund verbesserter Technologien der Geräte angemessen ist.	
13	Art. 1 / Nr. 27b (§ 145 Abs. 2)	2. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes,	rechtl./inhaltl.	Die Aufzählung im Absatz 2 ist abschließend; eine explizite Übergangsregelung für bisherige MTRAs ist im Entwurf nicht notiert. Somit wären nach dem Wortlaut der Vorschrift, die sich nur auf neue Erlaubnisse nach MTB-G bezieht, bisherige MTRAs zukünftig keine berechtigten Personen mehr. Das MTB-G enthält im § 71 eine Übergangsvorschrift bezüglich des Fortgeltens der Erlaubnis nach MTA-G; dieser Personenkreis sollte klarstellend in § 145 Abs. 2 StrlSchV aufgenommen werden.	Aufzählung ergänzen: Nr. (neu) „Personen mit einer nach § 71 des MT-Berufe-Gesetzes fortgeltenden Erlaubnis“
14	Art. 1 / Nr. 28b (§ 146 Abs. 2)	2. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes,	rechtl./inhaltl.	Analog lfd. Nr. 13	Analog lfd. Nr. 13
15	Art. 1 / Nr. 35 (§ 172)	Absatz 4 Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat	inhaltl.	Die Intention ist in Teilen berechtigt und im Sinne der Aufsichtsbehörden. Die Vorschrift ist in dieser Form mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden (es geht um eine Größenordnung von 21.00 Verpflichteten) und nicht zielführend.	Vollständiger Ersatz des Entwurfstextes: „(4) 1. Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle übersenden drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung allen für den Strahlenschutz zuständigen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		1. dies der für den Verpflichteten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und 2. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.“		Wg. des Umfangs der Erläuterungen siehe Anhang unter der Tabelle. Vorgeschlagen wird eine einfache Regelung, die den gleichen Zweck erfüllt.	obersten Landesbehörden eine Kopie ihrer Bestimmungsbescheide. 2. Nachfolgende Änderungen der Bestimmungsbescheide oder neue Bestimmungsbescheide sind allen für den Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörden unverzüglich in Kopie zu übersenden.
16	Art. 1 / Nr. 38 (§ 181 Abs. 4)	unter Nr. 1 u. 2: „in der Regel“	rechtl./inhaltl.	Die Kombination von „muss“ und „in der Regel“ mutet seltsam an. Mit „soll“ wird aus einem „absoluten Muss“ ein Muss, von dem im atypischen Einzelfall abgewichen werden kann.	Das Wort „muss“ wird jeweils durch „soll“ ersetzt. Die Einfügung „in der Regel“ erübrigt sich damit.
17	Art. 1 / Nr. 53a (Anlage 18 Teil B Nr. 2)	$E(\tau) = \sum T w T H_t(\tau)$	red.	Im Zitat der zu ersetzenden Formel sind die Formatierungen für die tiefzustellenden Indices T am Summenzeichen und an den Faktoren w und H verloren gegangen. Dadurch wird die Gleichung auch inhaltlich falsch zitiert.	Richtig formatiert: $E(\tau) = \sum T w T H_t(\tau)$
18	Art 1 / Nr. 53b (Anlage 18 Teil B Nr. 4)	Begründung: „wurden f aktualisiert“	red.	Fehlt hier ein Wort oder ist „f“ bei einer Korrektur hängengeblieben?	
19	Art. 1 / neu / § 44a (neu vorgeschlagen)	„neuer § 44a“	inhaltl.	Wg. des Umfangs siehe Anhang unter der Tabelle.	§ 44a (neu) Wg. des Umfangs siehe Anhang unter der Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
20	Art. 1 / neu / (§§ 90 u. 183)	Zu § 90 und § 183 Bisher: § 90 Abs. 2 Nr. 3 b „der Anzeigevoraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Strahlenschutzgesetzes oder“	inhaltl.	Die unter § 90 Abs. 2 Nr. 3b StrlSchV genannten Messungen lässt der Strahlenschutzverantwortliche durch einen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen durchführen. Aufgrund der behördlichen Bestimmung sollte der Strahlenschutzverantwortliche darauf vertrauen können, dass der bestimmte Sachverständige die erforderlichen Messungen sachgerecht und entsprechend den rechtlichen Anforderungen durchführt. Die Pflicht und Verantwortung nach § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3b sollte daher dem bestimmten Sachverständigen zugewiesen werden, der mit der Prüfung und Prüfbescheinigung nahezu hoheitlich tätig wird. Die Verlagerung würde sogar die Pflicht zur Verwendung von Messgeräten nach MessEG auf die Sachverständigenprüfungen nach § 88 Absatz 4 StrlSchV ausweiten. Die Gleichbehandlung von Messungen durch bestimmte Sachverständige im Anzeigeverfahren und bei den WKP für RÖE wäre konsequent. Für die Vollzugsbehörden wäre eine ggf. erforderliche Ausnahme nach Verlagerung des § 90 Abs. 2 Satz 2 in den § 183 einfacher zu handhaben, wenn diese	1) Streichung in § 90 2) Aufnahme entsprechender Regelung in § 183 Abs. 1 zwischen Nr. 2 und 3: „darf Messgeräte für Photonenstrahlung der in § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Mess- und Eichverordnung bezeichneten Art nur verwenden, wenn sie dem Mess- und Eichgesetz entsprechen“ 3) Als Satz 3 ist § 183 Abs. 1 die analoge und angepasste Ausnahmeregelung anzufügen: „Sind für bestimmte Messzwecke keine dem Mess- und Eichgesetz entsprechenden Messgeräte für Photonenstrahlung nach Satz 1 Nummer (neu) erhältlich, kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen dem Sachverständigen die Verwendung anderer Strahlungsmessgeräte für bestimmte Messaufgaben gestatten, wenn diese für den Messzweck geeignet sind. Die Ausnahme ist zu befristen.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nicht mehr fallbezogen jedem einzelnen Strahlenschutzverantwortlichen, sondern der überschaubaren Anzahl von bestimmten Sachverständigen gewährt werden kann.	
21	Art. 1 / neu / (§ 114)	Zu § 114 Abs. 1 Nr. 2 (§ 195 Abs. 2 Satz 1)		Zu den Regelungen im Zusammenhang mit dem § 114 StrlSchV werden wir die Rückmeldungen unserer Vollzugsbehörden weiter auswerten und abhängig davon gegebenenfalls im weiteren Verfahren Anträge einbringen.	
22	Art. 1 / neu / (§§ 145, 146, 147)	Zu §§ 145, 146, 147	inhaltl.	Die Durchsetzbarkeit der fristgerechten Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz gestaltet sich für die Aufsichtsbehörden zum Teil sehr schwierig. Das verwaltungsrechtliche Instrumentarium führt bei hartnäckigen Verweigerern kaum in einem zeitlich vernünftigen Rahmen zum Ziel und bindet erhebliche Ressourcen bei den Behörden (die für Inspektionen vor Ort und gute Bescheide sinnvoller eingesetzt werden könnten). Als denkbare „Druckmittel“ bietet sich die Verknüpfung der Berechtigung der Personen nach den §§ 145, 146, 147 mit der aktuellen Fachkunde bzw. Kenntnissen an.	Bitte um rechtliche Prüfung. Kann mit einer abgeschwächt formulierten Anforderung bezüglich der Aktualisierung die Verhältnismäßigkeit gewahrt und gleichzeitig der Anforderung deutlich mehr Nachdruck verliehen werden als mit den bestehenden Regelungen und Instrumentarien des Verwaltungshandelns? Formulierungsvorschlag: § 145 Absatz 3 (neu) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die mit der Anwendung nach Absatz 1 und technischen Durchführung nach Absatz 2 be-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ein Automatismus, der zu einem Arbeitsverbot beim Ablauf der Aktualisierungsfrist führen würde, erscheint unverhältnismäßig.	trauten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in aktueller Form verfügen. Für §§ 146 und 147 analog.

Anhang betreffend Art. 1 / Nr. 35 (Tabelle lfd. Nr. 13)

Die naheliegende Analogie zu den Mitteilungspflichten der bestimmten Sachverständigen gemäß § 183 Abs. 2 bzw. 4 ist hier nicht zielführend. Die bestimmten Sachverständigen müssen nur beim (zukünftig vor dem) erstmaligen „Grenzübertritt“ die jeweils zuständige Behörde einmalig darüber informieren ungeachtet der Anzahl der Kunden im jeweiligen Bundesland. Das sind für Rheinland-Pfalz derzeit 15 Sachverständigenorganisationen und Einzelsachverständige mit insgesamt gut 80 Personen. Die Anzahl der resultierenden Vorgänge aus Erstmitteilung und Übersendung geänderter Bestimmungsbescheide ist begrenzt.

Würde man die neue Regelung § 172 Absatz 4 StrlSchV für die Messstellen gemäß dem Wortlaut anwenden, müsste sinnvollerweise zunächst eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden, um auf dieser Basis die weiteren Informationen nach Nr. 1 unverzüglich zu übersenden.

Eine Abschätzung sei anhand der SSR- und MPA-Daten vorgenommen:

Laut SSR (Internetseite) sind gut 420.000 Personen in Deutschland registriert. Nach den MPA-Daten für Rheinland-Pfalz beträgt das Verhältnis Betreiber=zur Übermittlung Verpflichtete zu dosisüberwachten Personen etwa 1:20.

Daraus ergibt sich eine Anzahl der Verpflichteten in Deutschland von etwa 21.000. Erschwerend kommt hinzu, dass große Einrichtungen als Verpflichtete über mehrere Registrierungen bei den Messstellen geführt werden, was sich statistisch nur schwer abbilden lässt.

Ausweislich der Begründung soll mit § 172 Absatz 4 den Aufsichtsbehörden originär eine Information über diejenigen Messstellen liefern, die Verpflichtete im Bundesland der Aufsichtsbehörde bedienen. Dies ist aus Sicht von RP durchaus wünschenswert. Ein Nebeneffekt wäre die Information über Verpflichtete und welche Messstelle sie beauftragt haben. Diese könnten die Behörden aber selber bei den Strahlenschutzverantwortlichen abfragen. Sobald die Behörde eine Sondermeldung der Messstelle erhält, weiß sie zwangsläufig, welche Messstelle der jeweilige Strahlenschutzverantwortliche beauftragt hat; das Gleiche gilt auch, wenn die Behörde im Rahmen ihrer Aufsicht die Dosismeldungen einsieht.

Es sei eine ketzerische Frage erlaubt: Was unterscheidet die Messstellen zukünftig (vielleicht abgesehen von den Preisen) derart, dass die Behörden unbedingt unverzüglich erfahren müssen, wenn ein Verpflichteter eine Messstelle beauftragt? Wie für die Bestimmung der Sachverständigen ist die Erstellung eines Musterbestimmungsbescheides und zudem die Überarbeitung der Richtlinie über die Personendosismessstellen (die Messstellen drängen darauf) zu erwarten. Sie unterliegen alle den gleichen rechtlichen Vorgaben.

Der für alle Beteiligten mit dem Vollzug des Absatzes 4 zu erwartende Aufwand steht nach Auffassung von RP völlig außer Verhältnis zum Informationsgewinn.

Zur Information über die dennoch zu erwartenden wenn auch nicht großen Unterschiede zwischen den Messstellen würde es völlig genügen, wenn alle Messstellen ihre Bestimmungsbescheide ad hoc allen zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln und zukünftig alle Änderungen oder neuen Bestimmungen.

Der Leiter der MPA bestätigte, dass es praktischer sei, einen Verteiler „alle obersten Landesbehörden“ zu generieren als bei jeder Mitteilung erneut zu eruieren, aus welchen Ländern die Verpflichteten stammen bei jeden neuen Kunden sich zu vergewissern, ob der Verteiler noch vollständig

Anhang betreffend Art. 1 (Tabelle lfd. Nr. 16)

Angeregte Änderung

§ 44a Aufteilung des röntgendiagnostischen Gesamtprozesses

Absatz 1

Im röntgendiagnostischen Gesamtprozess dürfen weitere Personen, die nicht Strahlenschutzverantwortliche im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Röntgeneinrichtung sind oder nicht einem Strahlenschutzverantwortlichen in einem Anstellungsverhältnis unterstellt sind, die Aufgaben

- a) Stellen der rechtfertigenden Indikation gemäß § 83 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 StrlSchG und
- b) Befundung

wahrnehmen, wenn die Verantwortung für den gesamten röntgendiagnostischen Prozess durch einen Strahlenschutzverantwortlichen wahrgenommen wird, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes ist oder eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat und die Röntgeneinrichtung betreibt.

Absatz 2

Der Strahlenschutzverantwortliche nach Absatz 1 hat dafür zu sorgen, dass

- a) die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald die Aufgaben nach Absatz 1 durch weitere Personen nach Absatz 1 wahrgenommen werden und
- b) dass die weiteren Personen der für den Strahlenschutzverantwortlichen zuständigen ärztlichen Stelle mitgeteilt werden.

Absatz 3

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die weiteren Personen

- a) über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen und
- b) einen Medizinphysik-Experten zur Mitarbeit nach § 131 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder zur Beratung nach § 131 Absatz 3 hinzuzuziehen.

Absatz 4

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die technischen Anforderungen an die Datenübertragung und die Vorrichtungen zur medizinischen Befundung nach dem Stand der Technik erfüllt werden.

Absatz 5

Der Strahlenschutzverantwortliche und die weiteren Personen haben ihre Pflichten vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen. Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Erläuterung

§ 44 StrlSchV regelt den Fall, dass mehrere Strahlenschutzverantwortliche mit eigenen Genehmigungen oder Anzeigen die gleiche Röntgeneinrichtung nutzen. Die Konstellation, dass die röntgendiagnostische Prozesskette bestehend aus den Aufgaben rechtfertigende Indikation, technische Durchführung und Befundung auf mehrere organisatorisch voneinander unabhängige Personen, von denen nur der eigentliche Betreiber der Röntgeneinrichtung (technische Durchführung) über eine Genehmigung verfügt oder eine Anzeige erstattet hat, verteilt wird, ist im § 44 nicht abgebildet. Eine eigenständige Regelung erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig.

Eine Person, die ohne organisatorische Anbindung an einen Strahlenschutzverantwortlichen nur die Aufgaben rechtfertigende Indikation und/oder Befundung wahrnimmt, kann nach derzeitiger Rechtslage kein Strahlenschutzverantwortlicher sein, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG ist oder der eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG erstattet hat, da der einschlägige Genehmigungs- und Anzeigetatbestand an den Betrieb einer Röntgeneinrichtung geknüpft ist.

Absatz 1 trifft grundsätzliche Regelungen.

Die Möglichkeit der Aufteilung wird auf die Röntgendiagnostik begrenzt.

Die Teilschritte der röntgendiagnostischen Prozesskette werden definiert. Hinsichtlich der rechtfertigenden Indikation wird durch den Verweis auf § 83 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 StrlSchG verdeutlicht, dass diese Aufgabe im vollen Umfang von einer weiteren Person wahrzunehmen ist und nicht weiter geteilt werden darf. Die Verantwortung für die gesamte röntgendiagnostische Prozesskette wird dem Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes oder demjenigen, der eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat und der die Röntgeneinrichtung betreibt, zugewiesen, damit keine Verantwortungslücke entsteht.

Absatz 2

regelt organisatorische Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen, um die Aufsicht durch die zuständige Behörde und die Qualitätssicherung durch die ärztliche Stelle zu ermöglichen.

Absatz 3

stellt klar, dass der Strahlenschutzverantwortliche hinsichtlich der weiteren Personen für die erforderliche Fachkunde und das pflichtgemäße Hinzuziehen von Medizinphysik-Experten zu sorgen hat, auch wenn die Personen ihm nicht organisatorisch unterstellt sind bzw. in einem Anstellungsverhältnis unter seiner Aufsicht stehen.

Absatz 4

regelt technische Anforderungen hinsichtlich der Befundung in Anlehnung an Regelungen für die Teleradiologie.

Absatz 5

verpflichtet die Beteiligten zu vertraglichen Regelungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten (wie § 44 Abs. 2 StrlSchV).